

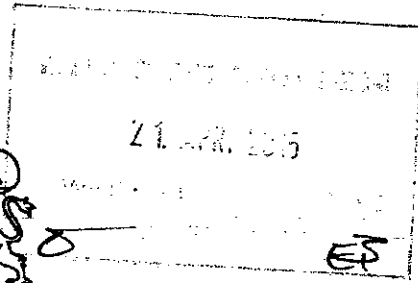
Abschrift

Amtsgericht Hamburg

Az.: 20a C 131/14

Verkündet am 16.04.2015

Milchewski, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

LFP Video Group LLC, gesetzlich vertreten durch den Präsident Michael H. Klein, 8484 Wilshire Blvd., 90211 Beverly Hills, Vereinigte Staaten

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Negele, Zimmel, Greuter, Beller**, Bgm.-Fischer-Straße 12, 86150 Augsburg, Gz.: 1630/13Z18

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde, Beuger, Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.: 6258/12

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 20a - durch die Richterin am Amtsgericht Brehmer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2015 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Erstattung von Abmahnkosten und lizenzanalogen Schadensersatz für das von ihr behauptete widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen eines Pornofilms durch den Beklagten über eine sogenannte Internettauschbörse.

Der Beklagte ist verheiratet mit der Zeugin und unterhielt zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverstöße einen Internetanschluss. Neben ihm und seiner Ehefrau gehören drei damals 5 und 2 Jahre alte Kinder zum Haushalt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.10.2012 ließ die Klägerin den Beklagten wegen einer vermeintlichen Urheberrechtsverletzung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung eines Pauschalbetrages zur Erledigung sämtlicher in Frage kommender Schadensersatzansprüche i.H.v. 850 € auffordern. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K6 verwiesen. Der Beklagte ließ daraufhin mit anwaltlichen Schreiben vom 30.10.2012 eine Unterlassungserklärung abgeben, leistete aber keine Zahlung.

Die Klägerin behauptet, dass nach den Ermittlungen der von ihr mit der Recherche von Urheberrechtsverletzungen im Internet beauftragten Firma Media Protector GmbH und den daraufhin angestrebten gerichtlichen Auskunftsverfahren (Anlagen K 3, 13) und den erteilten Providerauskünften (Anlagen K 4, 5, 11, 12) am 06.10.2012 um 21:51:49 Uhr unter der IP-Adresse 80.171.221.51 und am 07.10.2012 um 11:22:58 Uhr unter der IP-Adresse 92.224.46.205 jeweils eine Datei des Pornofilms „Barely Legal 3D“ vom Internetanschluss des Beklagten angeboten worden sei. Ein weiterer Verstoß sei am 20.10.2012 erfolgt. Zu den Einzelheiten wird auf die Anspruchsbegründung vom 07.04.2014 und den Schriftsatz vom 12.12.2014 Bezug genommen. Die Rechtsverletzung sei durch den Beklagten erfolgt. Die Klägerin behauptet weiter, dass sie ausschließliche Rechteinhaberin des streitgegenständlichen Pornofilms sei.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Erstattung der Anwaltskosten für die Abmahnung des Beklagten in Höhe von 651,80 € sowie sog. lizenzanalogen Schadensersatz – im Wege der Teilklage – in Höhe von 500,00 € für die behauptete Urheberrechtsverletzung. Hinsichtlich des Abmahnschreibens geht die Klägerin von einem Gegenstandswert von 10.000,00 € für den damit geltend gemachten Unterlassungsanspruch aus.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.151,80 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Seine Kinder kämen als Täter nicht in Betracht, seine Ehefrau jedoch habe einen eigenen PC und selbständigen Zugriff auf das Internet gehabt. Er habe sich nach Erhalt der Abmahnung bei ihr erkundigt, dieses Gespräch sei ergebnislos verlaufen. Ihren PC habe er nicht untersucht. Er vermute einen Zugriff von außen, wenngleich sein Internetanschluss nach den damaligen Anforderungen hinreichend gesichert gewesen sei.

Das Gericht hat die Vernehmung der Zeugin angeordnet. Die Zeugin hat gemäß § 386 ZPO schriftlich erklärt, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 2 ZPO Gebrauch zu machen und ist zur mündlichen Verhandlung am 26.03.2015 nicht erschienen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 06.11.2014 und 26.03.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.

Ein Anspruch auf lizenzanalogen Schadensersatz und Erstattung der Abmahnkosten gemäß § 97 Abs. 2 UrhG besteht bereits dem Grunde nach nicht. Auf die Qualität des Films kommt es insoweit nicht an, weil die Hersteller von Laufbildern über § 95 UrhG entsprechend geschützt sind. Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin Rechteinhaberin des streitgegenständlichen Pornofilms ist und ob die im Streit stehenden Filme tatsächlich über den Internetanschluss des Beklagten zum Herunterladen verfügbar gemacht worden sind, obwohl für letzteres freilich spricht, dass die Klägerin substantiiert vorgetragen hat, dass der Anschluss der Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen dynamischen IP-Adressen im Hinblick auf dieselben Werke ermittelt und beauskunftet wurde (vgl. dazu OLG Köln, NJW-RR 2012, 1327).

Selbst wenn man die Rechteinhaberschaft und die Rechtsgutsverletzung über den Anschluss der Beklagten zu Gunsten der Klägerin unterstellen würde, würde der Beklagte für die hierin liegenden Urheberrechtsverletzungen weder als Täter (a) noch als Störer (b) haften.

a)

Eine Täterhaftung des Beklagten liegt nicht vor.

(aa)

Die Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis nicht erbringen können, dass der Beklagte die Rechtsverstöße begangen hat. Nach den allgemeinen Regeln muss die Klägerin darlegen und beweisen, dass der von ihr in Anspruch genommene Anschlussinhaber auch Täter der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung war (vgl. BGH, Urt. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12 – Bearshare, Rn. 14, zitiert nach juris). Dies ist ihr nicht gelungen. Die einzige Zeugin hat von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 2 ZPO Gebrauch gemacht. Dies ist ihr gesetzliches Recht und lässt einen Schluss weder in die eine noch in die andere Richtung zu.

(bb)

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass die vermeintliche Rechtsverletzung vom Anschluss des Beklagten erfolgt sein soll. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung spricht allerdings eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über eine seinem Anschluss zuzuordnende IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird (BGH, NJW 2010, 2061 (2061) – Sommer unseres Lebens; NJW 2013, 1441 (1443) – Morpheus). Eine solche tatsächliche Vermutung ist aber

dann nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen den Anschluss benutzen konnten (BGH, Urt. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 15). Den Anschlussinhaber, der dies geltend macht, trifft dabei allerdings eine sekundäre Darlegungslast (BGH, NJW 2010, 2061 (2061) und Urt. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 16). Dieser hat der Beklagte hier entsprochen.

Dem Prozessgegner der primär darlegungsbelastete Partei trifft in der Regel dann eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei (hier: die Klägerin) keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben ohne weiteres möglich und zumutbar sind. Diese sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast nach § 138 Abs. 1 und 2 ZPO hinausgehenden Verpflichtung der Anschlussinhaber, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hätten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH, Urt. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 18).

Der Beklagte hat seiner sekundären Darlegungslast vorliegend dadurch entsprochen, dass er vorgetragen hat, dass neben ihm selbst auch seine Ehefrau mit eigenem Gerät Zugriff auf den Internetanschluss gehabt habe. Damit ist die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Beklagten erschüttert.

Dem steht weder entgegen, dass pornografische Filme der hier vorliegenden Art eher auf eine männliche Zielgruppe abzielen noch dass der Beklagte weiter vorgetragen hat, dass er eigentlich eher von einem Zugriff dritter Personen von außen ausgehe. Es gibt keine Lebenserfahrung dahingehend, dass Pornofilme ausschließlich oder zumindest in der ganz überwiegenden Anzahl von Fällen nur von Männern konsumiert werden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit allein reicht nicht. Auch ist für die Erfüllung der sekundären Darlegungslast nicht erforderlich, dass der Erklärende von der Täterschaft der sonst in Frage kommenden Personen überzeugt ist oder diese für überwiegend wahrscheinlich halten muss. Dies würde zu einer Überspannung der Darlegungslast führen.

Denn im Ausgangspunkt obliegt es der Klägerin als Anspruchstellerin, die Voraussetzungen für das Vorliegen des geltend gemachten Anspruchs darzulegen und zu beweisen. Die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers bedeutet ebenso wenig eine Umkehr der Beweislast wie eine über seine prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehende Verpflichtung, dem Gegner alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten oder exkulpieren muss. Die tatsächliche Vermutung seiner Verantwortlichkeit beruht nämlich nicht auf einer gesetzlichen Wertung, sondern wie der Beweis des ersten Anscheins auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Täterschaft bewusst kontrolliert. Diese Annahme wird erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen,

aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs - nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses - ergibt. Dafür wird es regelmäßig genügen, wenn Hausgenossen des Anschlussinhabers - wie sein Ehegatte - selbständig auf den Internetanschluss zugreifen können (vgl. jüngst auch OLG Hamburg, Beschluss vom 02.02.2015, 5 W 47/13, n.v.). Genau einen solchen Sachverhalt hat der Beklagte hier vorgetragen.

b)

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer für die Erstattung von Abmahnkosten. Als Störer kann bei der Verletzung eines absoluten Rechts auf Unterlassung auch derjenige in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die selbst keine rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung als Störer die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere Prüfungspflichten, voraus. Ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten (des Täters) zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst vorgenommen hat (BGH, Urt. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 22 m.w.N.). Danach ist bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige zu berücksichtigen, dass zum einen die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht und zum anderen Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind. Im Blick auf das auch grundrechtlich (Art. 6 Abs. 1 GG) geschützte besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen darf der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber – etwa aufgrund einer vorherigen Abmahnung – konkreten Anlass für die Befürchtung haben muss, dass das Familienmitglied den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung dieser Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (BGH, Urt. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 27).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze sind im Verhältnis des Beklagten zu seiner Ehefrau keine solchen Pflichtverletzungen festzustellen.

Letztlich ergibt sich eine Störerhaftung auch nicht aus der Art und Weise der Absicherung des Internetanschlusses des Beklagten, und zwar auch dann nicht, wenn man zu Gunsten der Klägerin davon ausginge, dass der Anschluss entweder gar nicht oder nicht ausreichend gesichert gewesen ist. Es kann im vorliegenden Fall nämlich nicht festgestellt werden, dass eine etwaige Verletzung einer Sicherungspflicht in Bezug auf den Internetanschluss für die streitigen Urheberrechtsverletzungen kausal gewesen wäre. Es könnte selbst bei Annahme eines diesbezüglichen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden, dass die Urheberrechtsverletzungen nicht durch unbefugte Dritte von außen, sondern durch die Ehefrau des Beklagten wären.

2.

Mit dem Hauptanspruch entfällt auch die Nebenforderung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Brehmer
Richterin am Amtsgericht